

Christophe, Paul, *Les Devoirs moraux des Riches. L'usage du Droit de Propriété dans l'Écriture et la Tradition Patristique.* (Collection: »Theologie, Pastorale et Spiritualité«, XIV.) Paris, Lethielleux 1964. Gr. 8°, 264 S. – Brosch. FF. 19,50.

Die Grundlagen der katholischen Eigentumslehre aufzuzeigen und damit zugleich die Theorie vom »Kommunismus« der Urkirche und der Kirchenväter einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, ist die Aufgabe, die sich vorliegende Arbeit gestellt hat.

Der Verfasser geht aus von den Schriften des Alten Testaments, zu denen er die Handschriften von Qumran, die einer Essenischen Sekte zugeschrieben werden, in Vergleich stellt, erläutert ausführlich die die Eigentumsfrage betreffenden Stellen des Neuen Testaments und untersucht schließlich die ganze patristische Tradition des Morgen- und Abendlandes, wobei er sich besonders mit jenen Vertretern befaßt, die vielfach als Verfechter eines christlichen Kommunismus hingestellt werden, wie Clemens von Alexandrien, Basilius, Chrysostomus und Ambrosius.

Das Ergebnis der Untersuchung faßt der Autor selber am Schlusse seiner Arbeit in folgende Punkte zusammen: 1. Weder in der Hl. Schrift noch bei den Kirchenvätern wird das Privateigentum grundsätzlich abgelehnt. Die irdischen Güter können nichts Schlechtes sein, da sie von Gott stammen; ihr Besitz ist sittlich erlaubt, wenn er auf legitime Weise, nämlich durch Arbeit und Erbschaft erworben ist; er darf auch vermehrt werden. 2. Doch das Recht der Besitzenden über ihr Eigentum ist kein absolutes. Schon von seinem Ursprung her weist das Eigentum eine soziale Bestimmung auf. Ursprünglich waren nämlich die Güter der Erde allen Menschen gemeinsam; erst durch Aneignung, die vielfach als Folge der Erbsünde betrachtet wird, kamen sie in den Besitz der einzelnen. In diesem Sinn legt der Verfasser auch das Wort des hl. Ambrosius aus: *Natura . . . jus commune generavit, usurpatio jus fecit privatum.* Vor allem aber ist Gott der oberste Eigentümer aller irdischen Güter und die Menschen sind nur ihre Verwalter. Als Verwalter haben sie zwar das Verfügungsrecht über ihr Eigentum, doch stehen ihnen dessen Erträge nicht in Ausschließlichkeit zu. Bei einer Reihe von Vätern, so besonders bei Clemens von Alexandrien findet sich dieser Tatbestand ausgedrückt durch die Unterscheidung

von »ktêmata«, den irdischen Gütern selber, die im privaten Besitz sind, und »chrêmata«, den Erträgnissen der Güter, die allen zur Verfügung stehen müssen. 3. Daraus wird nun die Pflicht des Almosengebens abgeleitet. Diejenigen, die nicht im Besitz von irdischen Gütern sind, haben Anspruch darauf, daß die Besitzenden ihren Überfluß mit ihnen teilen; dabei werden allerdings weder die Art der Pflicht, ob Liebes- oder Rechtspflicht, noch auch der Begriff des Überflusses von den Kirchenvätern in eindeutiger Weise bestimmt. 4. Wenn manche Väter, so vor allem Chrysostomus, von den Reichen die Abtretung ihrer Güter und sogar deren Überführung in Gemeinbesitz verlangen, so ist das nach dem Verfasser einmal aus der damals herrschenden ungerechten Verteilung vor allem des Landbesitzes zu erklären; dann durch verschiedene Einflüsse aus der heidnischen Philosophie (Cyniker, Platon, Stoiker) sowie aus dem Gedankenkreis der Essener (Qumran), deren Ideale im christlichen Mönchtum wieder aufgelebt waren. Die Anregung des hl. Chrysostomus, in Konstantinopel die apostolische Gütergemeinschaft von Jerusalem wieder einzuführen, betrachtet der Verfasser mehr als vorgeschlagenes Experiment, um die Ungläubigen von der Wirkkraft des Evangeliums zu überzeugen, denn als strikte Forderung und prinzipielle Ablehnung des Privateigentums.

Durch die sorgfältige Analyse der einschlägigen Texte sowohl der Hl. Schrift wie der Kirchenväter dürfte der Verfasser überzeugend dargelegt haben, daß von ausgesprochenen kommunistischen Ideen in der frühchristlichen Eigentumslehre nicht die Rede sein kann; jedoch wird dem Eigentum eine weitgehende soziale Bindung auferlegt. Mit der Bejahung des privaten Eigentums als solchem und seiner gleichzeitigen sozialen Bindung ist die Eigentumslehre der Hl. Schrift und der Väter die Grundlage geworden für die ganze Tradition der katholischen Eigentumslehre über die mittelalterliche Scholastik bis zur gegenwärtigen Eigentumslehre der Kirche, wie sie in den Enzykliken und Verlautbarungen Leos XIII., Pius' XI., Pius' XII. und Johannes' XXIII. niedergelegt ist, freilich unter Anpassung an die gewandelten Verhältnisse.

Unter Berücksichtigung der Wandlungen, die das wirtschaftliche und soziale Leben in der späteren abendländischen Gesellschaft bis herauf zur Industriegesellschaft der Gegenwart genommen hat, ist somit die derzeitige Eigentumslehre der Kirche als getreue Fortführung der Lehre der Hl. Schrift und der Väter und keineswegs als deren Verfälschung zu betrachten. Das ist schließlich das Endresultat der vorliegenden Untersuchung, dem wohl auch – entgegen anderen Ansichten – beizustimmen ist.